

FAQ des Webinars "Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)"

Nehmen die sogenannten Telekliniken (käuflicher Erwerb einer AU) auch an diesem elektronischen Verfahren teil?

Hierbei handelt es sich um eine privatärztliche Behandlung, demnach ist hier das eAU-Verfahren ausgeschlossen.

Wie erfolgt der Abruf der eAU bei geringfügig Beschäftigten?

Analog zu den anderen gesetzlich Krankenversicherten.

Werden AU's von Durchgangärzten bei einem Arbeitsunfall an die Krankenkasse oder an die BG übermittelt?

Die Übermittlung der eAU erfolgt an die Krankenkassen.

An wen wendet sich der Arbeitgeber, wenn eine eAU fehlt?

An den Arbeitnehmer.

Phase 2 / Folie 22: Kann auch der Steuerberater bzw. die Stelle, die die Lohnabrechnung durchführt (z.B. auch die LBV bei Hochschulen) die AU-Daten elektronisch abrufen? bzw. können beide (Arbeitgeber und abrechnende Stelle) die AU-Daten abrufen? Und wenn man mit einem externen Lohnbüro arbeitet. Wer fragt die Daten ab? Das Inhouse Personalteam oder das externe Lohnbüro um es direkt in die Abrechnung inkludieren kann?

Es können auch mehrere Stellen abfragen. Wer die Abfrage startet ist organisatorisch im Unternehmen abzustimmen.

Folie 24: In welcher Form muss der Arbeitgeber nachweisen, dass der Arbeitnehmer ihm die Genehmigung zum Abruf der AU-Daten gegeben hat? Sollte man die Mitteilung des Arbeitnehmers zu den Personalunterlagen nehmen, damit man die Genehmigung zum Abruf der AU-Daten nachweisen kann?

Eine Nachweisverpflichtung ist nicht vorgesehen, jedoch sollte der Arbeitgeber bei eventuellen Auseinandersetzungen auskunftsfähig sein.

Wenn ein Arbeitnehmer zwei Arbeitgeber hat (Hauptjob + 450-Euro-Minijob) wie bekommt der zweite Arbeitgeber die Information über die AU?

Er ruft analog dem Hauptarbeitgeber die eAU ab.

Muss der Passus bezüglich einer Vorlage der AU Bescheinigung in den Arbeitsverträgen nun entsprechend abgeändert werden, bzw. ganz wegfallen? Und wenn ja, ab wann muss die Änderung gemacht werden und müssen alle bestehenden Verträge geändert werden oder nur zukünftige?

Dies ist eine arbeitsrechtliche Frage.

Falls ein Arbeitnehmer z.B. von Montag bis Freitag eine eAU bekommt, aber ab Donnerstag wieder zur Arbeit geht, soll dann der Arzt eine neue und verkürzte eAU von Montag bis Mittwoch ausstellen?

Nein, auch bisher ist die AU-Bescheinigung lediglich eine Prognose des Arztes und wurde auch nicht korrigiert.

Zu abruffähige Fehlzeiten: "Mandat durch Arbeitnehmer" - Welche Form muss das Mandat des Arbeitnehmers zum Abruf der Daten haben, bzw. wie erteilt mir der Arbeitnehmer dieses und wie weise ich das für den Abruf bei der Krankenkasse nach? Gibt es eine Gültigkeitsdauer für ein Mandat?

Das Mandat wird durch die Mitteilung des Arbeitnehmers gegeben. In welcher Form ist der Abstimmung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. Lediglich im Streitfall wäre daher der Nachweis zu erbringen, dass eine Berechtigung vorlag.

Ist die Erstattung der U1 an den Abruf des Arbeitgebers gekoppelt oder erfolgt eine automatische Erstattung, sobald der Arzt eine eAU an die Krankenkasse meldet?

Nein, es ist weder gekoppelt noch erfolgt die Erstattung automatisch. Es verbleibt bei der analogen Umsetzung wie bei der aktuellen AU-Bescheinigung.

Verstehe ich es richtig, dass nur Abfragen zur AU bei der Krankenkasse erfolgen kann, wenn der Mitarbeiter uns Bescheid als Unternehmen gegeben hat? Was ist, wenn der Mitarbeiter uns als Unternehmen nicht Bescheid gibt, aber KRANK ist? Wie erfahren wir dies dann als Unternehmen?

Analog dem Bisherigen Verfahren. Der Mitarbeiter ist gesetzlich zur Information verpflichtet und kommt bei fehlender Information seinen Verpflichtungen zur Erlangung der Entgeltfortzahlungsansprüche nicht nach.

Folie 19: Wenn der hausärztliche Notdienst nach Hause kommt und eine AU ausstellt - dann muss diese auch elektronisch übermittelt werden, oder darf dieser manuell unterschreiben? Und wie verhält es sich mit der Signatur bei einem "Arzt", den der Arbeitnehmer online aufsucht?

Die Signatur erfolgt hier auch online im PVS des Arztes daher kein Unterschied zur „normalen“ Untersuchung. Der hausärztliche Notdienst wird die eAU ebenfalls übermitteln, wenn hierfür das erforderliche Netz zur Verfügung steht, demnach, wenn er wieder in der Arztpraxis ist. Der Ausdruck für den Versicherten und bis 30.6.2022 für Arbeitgeber ist ja weiterhin vorgesehen.

Zu 3.: Wie sieht das spätere Verfahren bei Minijobbern aus, die ja bei der Minijobzentrale und nicht bei der Krankenkasse angemeldet sind. Kann der Arbeitgeber die Daten trotzdem bei der Krankenkasse abrufen? Bzw. wie kann der Arbeitnehmer seine AU ab Juli 2022 nachweisen?

Auch bei Minijobbern erfolgt der Abruf bei der Krankenkasse. Die AU-Zeiten liegen der Minijobzentrale nicht vor.

Prozess zum Abruf der Fehlzeiten: Wer ist für die Klärung von abweichenden Daten verantwortlich? Klassischer Praxisfall: Mitarbeiter geht nach Arbeitsende zum Arzt und meldet sich ab dem Folgetag beim Arbeitgeber krank. Die Krankschreibung beginnt jedoch einen Tag vorher, am Tag des Arztbesuchs, an dem der Mitarbeiter jedoch**noch gearbeitet hat. Wie wird dieser Fall gelöst? Muss der Arzt neu übermitteln? Muss der Mitarbeiter das klären? Welche (Fehler-)Meldung erhält der Arbeitgeber beim Datenabruf mit den abweichenden Daten – auch Grund 4 AU liegt nicht vor? Die Zeiterfassungssysteme lassen bisher keine gleichzeitige Krankheit und Arbeitszeit zu, was so ja auch korrekt ist (z. B. für die Entgeltfortzahlungsfristen).**

Das Verfahren erfolgt analog der bisherigen AU-Bescheinigung. Es erfolgt demnach keine Korrektur. Die Daten werden auch bei solchen Abweichungen dem Arbeitgeber durch die Krankenkasse übermittelt. Eine gemeldete AU darf wie bisher auch nicht Zeiten der Arbeitsfähigkeit überschreiben, weil die AU kein Beschäftigungsverbot darstellt.

Wie erfolgt der Datentransfer bei Arbeitnehmern, die sich z.B. in der ATZ-Freistellungsphase und der Arbeitgeber keine AU benötigt - kann der Transfer abgewiesen werden? Ist hier der Arbeitgeber gefordert?

Der Arbeitgeber darf nur Daten abrufen, wenn er diese für seine Leistungsgewährung oder andere gesetzliche Aufgaben benötigt. In diesen Fällen wäre daher grundsätzlich analog zu Entgeltersatzleistungen kein Abruf durch den Arbeitgeber durchzuführen. Mandatiert der Arbeitnehmer den Arbeitgeber durch seine Information, ist es aktuell aber nicht ausgeschlossen.

Es gibt ja auch Mitarbeiter, die in der gesetzlichen KV freiwillig versichert sind und die Abrechnung mit ihrer Krankenkasse die Kostenerstattung gewählt hat. Beim Arzt bekommen diese Mitarbeiter eine AU auf Basis Privat. Wie werden diese Daten übermittelt?

Nein, hierbei handelt es sich um eine privatärztliche Behandlung und die Versicherten müssen analog Privatversicherten weiterhin die Papierbescheinigungen dem Arbeitgeber vorlegen.

Krankes Kind: Habe ich es richtig verstanden, dass für AU krankes Kind, die AU weiter in Papierform ausgestellt wird?

Ja, dieses Verfahren ist nicht im eAU-Verfahren abgebildet.

Information an Mitarbeiter: Sind wir als Arbeitgeber verpflichtet, unsere Arbeitnehmer über den Ablauf eAU zu informieren?

Nein, gesetzlich ist dies m.E. nicht vorgeschrieben, aber dies ist sicherlich sinnvoll, um einen reibungslosen Umgang damit sicherzustellen. Insbesondere aufgrund der vielfältigen unterschiedlichen organisatorischen Ausprägungen in den Unternehmen, sollte hier klar kommuniziert werden, wie das neue Verfahren umgesetzt wird und welche Erwartungshaltung an den Arbeitnehmer bestehen.

Was passiert, wenn ein Arzt den Arbeitnehmer 5 Tage Krank schreibt und er aber am 4. Tag schon wieder zurück zu Arbeit kommt, weil er sich wieder gesund fühlt?

Wie im bisherigen Verfahren verbleibt es bei der festgestellten AU. Diese ist eine Prognose des Arztes und kein Beschäftigungsverbot. In einer zweiten Phase der eAU wird sicher geplant werden, dass diese Zeiten den Krankenkassen gemeldet werden. Aktuell besteht hier keine Transparenz.

Muss für jede Folgebescheinigung ein separater Datensatz angelegt werden damit jede AU separate bei der Krankenkasse abgerufen wird?

Jede Folgebescheinigung muss separat abgerufen werden.

Müssen Arbeitgeber weiterhin wegen Anrechnung von Vorerkrankungen eine extra elektronische Abfrage bei der Krankenkasse machen, wenn mehrere AU-Zeiträume vorliegen? Oder gibt es die Möglichkeit bei der Abfrage der e-AU den Hinweis von der Krankenkasse zu bekommen?

Das Vorerkrankungsverfahren bleibt in der aktuellen Fassung bestehen. Im Rahmen der eAU werde keine Hinweise zur etwaigen Anrechnung übermitteln.

Nur nochmal, um das richtig zu verstehen. Die Namen der Ärzte werden nicht mehr aufgeführt. Gibt es eine Möglichkeit bei den Krankenkassen nachzuvollziehen, ob ein gewisses Ärztehopping stattfindet, die durchaus eine Relevanz in Bezug auf die Beweiskraft der AU haben (Extremes Beispiel: 10 AU's für jeweils drei Tage, 10 verschiedene Ärzte und alles Allgemeinärzte, also keine Fachärzte) (Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 10.9.2003, 18 Sa 721/03)

Die Kassen können dies nachvollziehen, weil hier die Arztnummern entsprechend bekannt sind. Ein Indiz für den Arbeitgeber sind regelmäßig ausgestellte Erstbescheinigungen. Erfolgen vermehrte kurz hintereinander folgende AU-Zeiten, könnte hier eine entsprechende Prüfung durch die Krankenkasse sinnvoll sein.

Ist denn jedes Mal eine Einwilligung des Arbeitnehmers zum Abruf der AU's notwendig oder kann die Einwilligung pauschal erfolgen?

Der Mitarbeiter ist jeweils zur Information gesetzlich verpflichtet, welche die Basis des Abrufes und damit Mandatierung darstellt.